

Erscheint täglich
Abends
mit Ausnahme der
Sommer- und Feiertage.
Preis für ein
Quartal in Halle
15 Sgr.,
auswärts durch die
Post mit dem betr.
Vorkaufsalage.

Hallisches Tageblatt.

Inserate 1/4, Sgr.
für die dreispaltige
Zeile, bei größerer
Insertionen mit
entf. Rabatt.
Der ganze Erlös des
Blattes, einschließlich
des Anzeigenerlöses,
fällt der hiesigen
Armenverwaltung zu.

Einundsiebzigster Jahrgang.

Ämtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis.

Nr. 62.

Dinstag, 15. März

1870.

Feuer-Lösch-Wesen.

Das große Brandunglück, welches die Stadt Havelberg heimgesucht, hat den Magistrat daselbst veranlaßt, an die berliner Feuerwehr ein Daneschreiben zu richten, in welchem gesagt wird: „daß ohne die entscheidende Hilfe der berliner Feuerwehr die Stadt fast gänzlich dem Untergange geweiht gewesen und das an sich schon große Unglück ein noch entsetzlicheres geworden sein würde, und daß dieses Werk der Barmherzigkeit in den Herzen der gesammten Einwohner der Stadt Havelberg in dankbarer Erinnerung fortleben würde.“

Eine so ehrende Anerkennung kann selbst denjenigen von der berliner Feuerwehr, welche bei Ausübung ihres freiwilligen Berufes und trotz ihrer Aufopferung und Thätigkeit für unglückliche Mitmenschen noch mit schweren Brandwunden heimkehrten, nur Balsam sein und sie werden nach erfolgter Genesung sich freuen, ein Werk der Liebe an ihren Mitmenschen verrichtet zu haben.

In unserer Stadt Halle besteht nun seit Juli 1869 eine Rettungs-Compagnie, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, bei entstehendem Feuer rettend zu helfen und die geretteten Sachen aus den Händen der Steiger in Empfang zu nehmen und in Sicherheit zu bringen. Es ist gewiß ein erhabenes Gefühl, seinen Mitbürgern in der Noth hilfreich beigegeben zu haben, und es kann denjenigen, welche in unserer Stadt die Rettungs-Compagnie ins Leben gerufen haben, nur der innigste Dank dafür ausgesprochen werden.

Wärdten aber diesem edlen Berufe noch recht viele achtbare Männer unserer Stadt sich anschließen und im Falle eines Brandunglückes dem Beispiele der Berliner Feuerwehr, nicht bloß einheimischen, sondern auch auswärtigen vom Feuer Bedrohten Hilfe zu leisten, freudig folgen.

Wir lassen das Statut der freiwilligen Rettungs-Compagnie folgen und fordern alle diejenigen, welche sich derselben anschließen wollen, auf, sich bei einem der unterzeichneten Mitglieder zu melden.

Statuten

für die halle'sche Rettungs-Compagnie.

Gegründet am 12. Juli 1869.

§. 1.

Zum Eintritt in die Rettungs-Compagnie ist jeder unbescholtene und ehrenhafte Mann fähig, welcher das 25. Lebensjahr erreicht hat.

§. 2.

Jeder Aufzunehmende hat sich bei einem der Führer resp. Stellvertreter betreffs der Aufnahme zu melden, und muß von einem Mitgliede vorgeschlagen sein.

§. 3.

Ueber Aufnahme entscheidet Ballotage, wobei $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen für die Aufnahme entscheiden.

§. 4.

Der Neuaufgenommene verpflichtet sich durch Unterschrift der Statuten und Annahme des Abzeichens den Anforderungen der Vorgesetzten unweigerlich nachzukommen.

§. 5.

Jedes Mitglied verpflichtet sich monatlich einen Beitrag von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu zahlen.

§. 6.

Die aus diesen Beiträgen gebildete Kasse verwaltet ein auf ein Jahr zu wählender Kassenwart.

Ueber deren Verwendung verfügt die Generalversammlung.

§. 7.

Die Rettungs-Compagnie ist hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder nicht beschränkt, und wird in Sectionen (Züge) von 10 Mann unter je einem Zugführer eingetheilt.

§. 8.

Zugführer und Kassenwart sind in einer Generalversammlung zu wählen und stehen unter dem Commando der Feuerwehr.

§. 9.

Der Zweck der Rettungs-Compagnie ist, die geretteten Sachen und Gegenstände aus den Händen der Steiger in Empfang zu nehmen und in Sicherheit zu bringen.

§. 10.

Für die geretteten Sachen haben die Rettungs-Mannschaften einzustehen, solche zu bewachen und an Niemandem während der Gefahr auszuhandigen.

§. 11.

Jedes Mitglied hat das Recht, zu jeder Zeit aus dem Vereine auszutreten; jedoch ist es verbunden, dies schriftlich anzumelden.

§. 12.

Wird es für nöthig erachtet, den Statuten der Rettungs-Compagnie neue Paragraphen hinzuzufügen, oder bestehende zu verändern, so hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge dazu zu machen, welche sodann in den Generalversammlungen, die durch $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschlußfähig sind, geprüft und nach erhaltener Majorität der Stimmentenden zum Statut erhoben werden.

§. 13.

Die Berufung der ordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch die Führer und muß mindestens drei Tage zuvor bekannt gemacht werden.

§. 14.

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Antrag von 10 Mitgliedern veranlaßt werden.

§. 15.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen leitet der in jeder einzelnen Versammlung besonders zu Erwählende.

§. 16.

Im Uebrigen gelten auch für die Rettungs-Compagnie die §§. 25 bis 31 des Dienst-Reglements für die halle'sche Turner-Feuerwehr.

Anmeldungen nehmen entgegen:

Böhme, Töpfermeister, Scharrngasse Nr. 8.
Erbs, Kaufmann, Leipzigerplatz Nr. 2a.
C. Friedrich, Kaufmann, kl. Klausstraße Nr. 18.
Rebert jun., Kaufmann, Steinweg Nr. 21.
Häntschel, gr. Steinstraße Nr. 1.
Sioli, Architekt, Herrenstraße Nr. 2.
Stengel jun., Architekt, kl. Ulrichstraße Nr. 6.



Die Hallische Pfännerschaft.

Mit der seit Anfang 1868 eingetretenen Aufhebung des Salzmonopols und der zwischen dem königlichen Fiskus und der hiesigen Pfännerschaft bestandenen Salzverträge von 1810 und 1817, sowie durch den hierüber abgeschlossenen Vergleich vom 7. Februar 1868 haben die Rechts-, Vermögens- und Betriebsverhältnisse, insbesondere auch die Theilnahme-rechte der Eigenthümer der früheren Salzlothe, jetzigen Siebegerichteten, der Soolbrunnen und der eigentlichen Pfänner eine sehr wesentliche und in die innern Rechte der zwischen ihnen bestandenen Gemeinschaft tief einschneidende Umgestaltung erlitten, wie dies eine Vergleichung zwischen dem Jetzt und dem Sonst ergeben wird. Die Salzfabrikation der Hallischen sieberechtigten Salzlotheigenthümer, d. h. der Pfänner, läßt sich zurückführen auf eine Schenkungsurkunde des Kaisers Otto I. vom 11. April 965, zufolge welcher derselbe das Hallische Salzwerk dem Erzbis-thum Magdeburg übereignete und welche von Kaiser Otto II. unterm 5. Juni 973 bestätigt wurde. Die Erzbischöfe von Magdeburg scheinen in dessen Folge dieses Salzwerk an Dritte in Lehn gegeben zu haben; wenigstens geht diese Lehnsqualität aus dem Privilegium vom 30. Juli 1263 zweifellos hervor. Das Salzwerk bildete jedoch kein eigenes Lehngut, viel-mehr läßt sich aus dem Inhalte der Urkunden aus den Jahren 1345 und 1439 entnehmen, daß dasselbe in eine Anzahl von Lehnen getheilt war, mit welchen die einzelnen Vasallen jeder für sich und seine Nachkommen, also als getrennte, selbständige Lehne, beliehen wurden, und zwar, wie aus einer Urkunde von 1479 hervorgeht, zur gesammten Hand. Auch scheint das lehnherrliche Eigenthum im Laufe der Zeit eine Trennung erfahren zu haben, indem einzelne Vasallen die Lehnswaren auch an An-dere z. B. an die Grafen Schwarzburg zu entrichten hatten. Eine Tren-nung zwischen dem Besitze der Soolbrunnen und der Berechtigung zur Versiedung läßt sich in jener Zeit nicht erkennen; vielmehr scheint man unter Lehngut ein Roth, d. h. das Siebhaus mit dem Rechte auf einen Antheil an den Soolbrunnen, verstanden zu haben. Erst in späterer Zeit machte sich eine Trennung dieser Lehngüter geltend, wahrscheinlich um die Vortheile resp. Nutzungen des Lehnguts durch die Parzellirung möglichst vielen Nachkommen zu Gute kommen zu lassen. Zuerst tritt diese Tren-nung in der Regiments-Ordnung von 1479/82 zu Tage. In jene Zeit fiel auch die vom Erzbischof Ernestus verfügte Konfiskation des 4. Theils der Rothe und der Soolbrunnen zur Strafe für die Widerspenstigkeit der Hallischen Pfänner. Durch verschiedene s. g. Thalsordnungen von 1475, 1482 und durch die Pfännerordnung von 1644 wurden die innern Rechts-verhältnisse der Roth- und Soolengutsbesitzer näher regulirt, auch das Recht zum Besitze eines Rothes und zur Salzfabrikation auf die Hallische Bürgerqualität gegründet. Nach Aufhebung des Erzbis-thums Magdeburg und dessen Uebergang an die Krone Preußen gingen auch die bis dahin noch nicht allodifisirten mit Ausnahme der andern Lehnherrn lehnspflich-tigen Lehne an die Krone Preußen über, und diese wurden alsbald durch die s. g. Affekation des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 10. Januar 1722 unter Vorbehalt eines Erbkanons allodifizirt. Die Allodifikation umfaßte 54 1/2 Roth, 1059 1/2 Pf. Deutschborn, 680 Pf. Gutjahrborn, 54 1/2 Quart und 1/2 Pfd. Meteritzborn und 20 1/2 Rösel und 3 Quart Hadeborn, aus welchen 4 Brunnen die Salzsedung ehemals erfolgte. Diese Salzfabrikation geschah in verschiedenen kleinen Siebhäusern oder s. g. Rothten, deren Anzahl vielfach gewechselt hat und öfters mehr, öfters weniger als 100 betrug. Erst in den 1780er Jahren wurden die damals noch bestehenden 93 Rothe in zwei große Siebhäuser verwandelt und in diesen die Salzfabrikation für gemeinschaftliche Rechnung betrieben, die Bezeichnung der Rothe für die so entstandenen Siebegerichteten und die der Soolengüter der einzelnen Theilnehmer zur Bezeichnung ihrer ideellen Antheile an der gegründeten Gemeinschaft bis jetzt beibehalten.

Bei den aus vorstehenden Andeutungen erklärbaren verwickeltesten Besitz- und Nutzungsverhältnissen der Roth- und Soolengutsbesitzer machte sich eine Regelung dieser Rechtsverhältnisse nöthig, und war daher die Salzfabrikation der ältesten Zeit nicht bloß in Betreff der einzelnen Antheile der Interessenten, sondern auch in Betreff des gesammten jährlichen Produktionsquantums verschiedenen Beschränkungen, namentlich den Bestim-mungen der Thalgerichte als der vorgeordneten Behörde, unterworfen. Dieses jährliche Produktionsquantum wurde zuletzt durch den von der Pfännerschaft mit der Staatsregierung im Jahre 1817 abgeschlossenen Vertrag auf 2285 Last à 4000 Pfd. pro 1 Jahr festgestellt und be-schränkt, bergestalt, daß die Pfännerschaft unter Verzicht auf den bisher-

gen Salzhandel und auf Salzfabrikation über diesen Betrag hinaus sich zur Lieferung dieses Quantum, die Staatsregierung aber sich zu dessen Abnahme und zur Zahlung eines Preises von 42 Thlr. pr. Last ver-pflichtete.

Die Salzgewinnung, welche ehemals durch Versiedung der Soole wie obgedacht aus den 4 Soolbrunnen im s. g. Thale oder in der Halle: Deutsch, Gutjahr, Meteritz- und Hadeborn, erfolgte, ist in neuerer Zeit jedoch nur aus dem Gutjahr-Brunnen bewirkt worden und wird auch gegenwärtig lediglich aus ihm bewirkt.

Die Antheile bei dem Bezug der Soole oder die Ausbeuten aus den 4 Soolbrunnen wurden dadurch bemessen, daß nicht der Jahresbedarf sondern der Bedarf einer jeden Siebewoche in Betracht kam, und daß hierbei:

der Deutsch-Brunnen in 32 Stühle à 4 Quart à 12 Pfannen à 5 Zober in Sa. 7680 Zober,
der Gutjahr-Brunnen in 12 Stühle à 7 Quart à 12 Pfannen à 3 2/3 Zober in Sa. 3696 Zober,
der Meteritz-Brunnen in 4 Stühle à 20 Quart à 2 Rösel à 5 Zober in Sa. 800 Zober,

der Hadeborn in 2 Stühle à 16 Rösel à 24 Zober in Sa. 768 Zober eingetheilt waren und nach diesen Maßen, wobei der bei allen 4 Brun-nen gleiches Maß haltende Zober als Maßeinheit galt, die Antheile der einzelnen Berechtigten an den 4 Soolbrunnen bezeichnet wurden.

Unter Brunnen war daher die Gesammtmenge der Soole, welche in einer Siebewoche zur Versiedung in den pfännerschaftlichen Rothten ge-fördert wird, zu verstehen.

Eine Verschiedenheit in dem jährlichen Soolbedarf wurde seit dem Vertrag von 1817 nur dadurch herbeigeführt, daß für sämtliche Rothe alljährlich zwar eine bestimmte Anzahl Siebewochen festgestellt wurde, daß aber diese Anzahl seit dem Vertrage von 1817 zwischen 11 1/2 und 12 Siebewochen abwechselte.

In der Bezeichnung des Maßes der Soole, welche jeder Miteigen-thümer der Brunnen auf seinen Antheil für jede Siebewoche zugewiesen erhielt, wurde also zugleich sein Eigenthumsantheil an dem einen oder andern Brunnen ausgedrückt.

Die Ausbeute an Soole belief sich nach obigen Zahlen auf 12,944 Zober pro Siebewoche.

Vor dem Beginn oder beim Beginn der ersten Siebewoche in jedem Jahre wurden diese Soolenanteile d. i. Soolengut den einzelnen Rothten zur Versiedung überwiesen. Die Vertheilung war keine gleichmäßige unter die einzelnen Rothe, jedoch durfte kein Roth über ein durch die Anzahl Zober bezeichnetes Maximalquantum in einer Siebewoche versieden, auch mußte die Summe der auf die einzelnen Rothe vertheilten Soolmenge mit der gesammten obenangegebenen Ausbeute übereinstimmen.

(Fortsetzung folgt.)

Berein für Hebung der Saale- und Unstrut-Schiffahrt zu Halle a/S.

Im Anschluß an unsere kürzliche Mittheilung bringen wir nach-stehenden Aufruf zum Abdruck und bemerken nur noch, daß sich die Wirk-samkeit des Vereins auf das Unstrutgebiet von Artern bis Naumburg und auf das Saalgebiet von Kösen bis zum Einfluß der Saale in die Elbe ausdehnen wird.

„Am 25. Juni 1869 ist zu Berlin ein großartiges nationales Un-ternehmen ins Leben getreten. — An diesem Tage hat sich daselbst ein Central-Verein für Hebung der Deutschen Fluß- und Canalschiffahrt ge-bildet, dessen Loosungswort ist: „wo Wasser zur See fließt, ohne Lasten getragen zu haben, da ist ein volkswirtschaftlicher Fehler begangen.“

Die Koryphäen der Volkswirtschaft, die hervorragendsten Vertreter fast sämtlicher politischer Parteien Norddeutschlands, die Magistrate der bedeutendsten Städte haben dem Vereine ihre Aufmerksamkeit und Theil-nahme zugewendet. — Männer, wie der königliche Baurath Röder, Dr. G. v. Bunsen, Fr. Harfort, Moritz Wiggers, Dr. Fau-cher, Prince-Smith, der Reichstagsabgeordnete für Halle und den Saalkreis Dr. jur. Hammacher, haben sich an die Spitze gestellt; denn es gilt, der Wasserstraße, diesem uraltesten Wohlthäter der Menschheit, diesem natürlichsten und allen anderen Verkehr- und Transportmitteln ge-

genüber, billigsten Handelswege, die alte Stellung wieder zu erobern, die ihr gebürt, die Binnenschiffahrt, welche gegenwärtig an so vielfachen Uebeln leidet, von allen heimmenden Schranken zu befreien, die ihrer geblühenden Entwicklung entgegenstehen, alte Wasserwege zu verbessern, neue durch zweckmäßige Canalanlagen zu schaffen und einen volkswirtschaftlichen Zusammenhang nicht nur der heimischen Wasserstraßen untereinander, sondern auch zwischen ihnen und denen der Nachbarstaaten herbeizuführen, um in Deutschland das ihm allein noch fehlende Complement seiner Handelsverbindungen, nämlich ein würdiges Binnenschiffahrtsnetz, herzustellen.

Wird dieses große nationale Ziel erreicht, dann wird dem Verkehr ein weites Gebiet aufgeschlossen, dann muß der Handel einen neuen großartigen Aufschwung nehmen, dessen wohlthätige Folgen auch für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe nicht ausbleiben können.

Je reicher das commerciale Leben sich entfaltet, desto mehr werden alle Kräfte des Volks in seine Strömung gezogen, und mit der Blüthe des Handels steigt, wie die Geschichte aller Zeiten lehrt in gleichem Maße auch der allgemeine Wohlstand des Landes.

Es kann die Lösung dieser Aufgabe aber nur dann gelingen, wenn sich überall intelligente und wohlgesinnte Männer bereit finden lassen, die praktischen Zwecke dieses nationalen Unternehmens durch ihren ganzen Einfluß nach Kräften zu fördern.

Es haben sich bereits verschiedene Zweigvereine gebildet, welche dem Centralvereine zu Berlin thatkräftig die Hand reichen.

Auch hier in Halle ist ein solcher Zweigverein ins Leben gerufen worden, um speciell für die Saale- und Unstrutschiffahrt thätig zu sein und in seinem engeren Kreise dazu mitzuwirken, daß die große weitausfassende Idee des Centralvereins auch bei uns verwirklicht werde.

Liegen ja doch auch in unserem Bezirke so mancherlei Momente vor, welche die unausgesetzte Thätigkeit der Interessenten in Anspruch nehmen und wobei nur eine möglichst zahlreiche Vereinigung Hoffnung auf Erreichung der so lange gehegten, aber immer noch nicht erreichten Wünsche gewähren kann. Wir erinnern nur an die Herstellung von Leinpfaden für Zuchtthiere, die Regulirung der Fahrstraßen, die Verbindung der Wasserstraße mit den Eisenbahnen, die Anlegung von Aus- und Einladeplätzen u. s. w.

Die Unterzeichneten treten nun mit der Bitte an Sie heran, sich unserem Vereine anzuschließen und außerdem im Kreise Ihrer Bekannten das Bewußtsein eines vorhandenen Bedürfnisses erwecken und auf diese Weise auf einen möglichst zahlreichen Beitritt derselben zu unserem Zweigverein hinwirken zu wollen.

Gleichzeitig mit dieser Bitte beehren wir uns, Ihnen hierbei das Statut des Centralvereins und einen Entwurf zu einem Statut für den Zweigverein, wonach der Minimalbeitrag für Einzelne einen Thaler, für Vorgesunden, Corporationen zc. 10 Thlr. p. Jahr beträgt, zu überreichen und ersuchen Sie, falls Sie unserer Bitte freundlich entgegenkommen wollen, von Ihrem Entschlusse uns baldigst Nachricht zu geben, damit wir Sie schon zu der für die nächste Zeit Behufs Verathung und Feststellung des Statutes und Wahl des Vorstandes vorgesehenen General-Versammlung einladen können.

Falls Sie unserer Bitte entsprechen, wollen Sie gefälligst die anliegende Anmeldekarte unter Ausfüllung des Jahresbeitrages unterschreiben und frankirt per Post an den mitunterzeichneten W. Werther (in Firma H. Ch. Werther & Co.) in Halle, der provisorisch die Geschäfte des Cassirers übernommen hat, zurücksenden.

Halle, den 9. Februar 1870.

Das Gründungs-Comité

des Vereins für Hebung der Saale- u. Unstrut-Schiffahrt:
C. Büttner, Director, Vorsitzender der Handelskammer zu Halle. — D. L. Duvinage, Schiffseigner u. Schiffsprocureur, Halle. — W. Ernst, Zuckerfabrikbesitzer zu Beesen-Laublingen. — Th. Häuert, Kaufmann, in Firma F. Hensel & Häuert, Halle. — L. Hildebrandt, Mühlenbesitzer, Böllberg bei Halle. — H. Koch, Ingenieur, Halle. — Otto Köbke, Kaufmann, Halle. — F. Pfaffe, Kaufmann, in Firma Weiße & Pfaffe, Halle. — v. Boff, Regierungsrath a. D. und Oberbürgermeister, Halle. — J. Wagner, Kaufmann, in Firma Wagner & Sohn, Halle. — G. H. Walter, Director der Zuckersiederei-Compagnie, Halle. — W. Werther, Kaufmann, stellvertretender Vorsitzender der Handelskammer, in Firma H. Ch. Werther & Co., Halle. — Zimmermann, Deconomierath, in Firma J. G. Volke, Salzmünde."

— „Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm.“ (Leipzig, Verlag von S. Hirzel.) Wir haben hier den Fortschritt eines trefflichen, unser ganzes Culturleben umfassenden Werkes zu verzeichnen. Die zweite Lieferung der zweiten Abtheilung des vierten Bandes, bearbeitet von Dr. Moritz Heyne in Halle, beginnt mit „Halmeneer“ und endet bei „Harm“; die vorliegende neunte Lieferung des fünften Bandes reicht von „Kraehen“ bis „Kreistag“ und ist von Dr. H. Hildebrandt in Leipzig bearbeitet worden. Die deutsche Sprache muß bei ernstlicher Vertiefung in dies köstliche Werk auch dem Nichtgelehrten wie ein unerlöschlicher Schacht erscheinen, aus welchem Erztiefe um Erztiefe zu Tage kommt. In keiner Sprache ist wohl leicht ein solcher Reichthum an Stimmungsnuancen bemerkbar, welche letztere bei vielen Worten durch Versekung eines einzigen Buchstabens oft bis ins Erstaunliche wechseln. Das ist das deutsche Gemüth, welches in der Sprache seit Unbeginn seine Leher stimmte und für ein reiches inneres Gefühlleben nicht Mannigfaltigkeit genug des Ausdrucks und der Abschattirungen erfinden konnte. Es ist ein hoher Genuß, sich in dieses Wörterbuch zu vertiefen, ein Genuß, den kein wahrhaft Gebildeter sich versagen sollte.

Mittheilungen

aus den Sitzungen des Schwurgerichts zu Halle.

Sitzung am 9. März 1870.

Als Geschworene waren ausgelost: Hensel, Buchdruckereibesitzer hier, — Degentolbe, Hauptmann hier, — Korn, Rittergutspächter in Böttig, — Kuntze, Fabrikbesitzer hier, — Ohme, Gutsbesitzer in Großkayna, — Hoffmann, Bauvorheber hier, — Schröter, Magistrats-Assessor in Brehna, — Hüfenreuter, Schichtmeister in Hettstedt, — Apelt, Kaufmann hier, — Zeising, Gutsbesitzer in Stieghelsdorf, — v. Schlegell, Hauptmann a. D. hier, — Köhlig, Berggeschwornen in Sangerhausen.

Gerichtshof, Staats-Anwaltschaft, Gerichtsschreiber, wie bisher.

Auf der Anklagebank befand sich der 26-jährige Carl Friedrich August Noack aus Frankfurt a/D. unter der Anschuldigung, mehreren Andern vorzüglich Gist beizubringen versucht zu haben. Noack befand sich im vergangenen Jahre bei dem Milchpächter Hahn in Polleben im Dienst, um die Käsefabrikation zu erlernen. Ein von ihm mit der Hahn'schen Dienstmagd Louise Kurze angeknüpftes Liebesverhältnis bemog die Dienstherrschaft, beide mit Entlassung zu bedrohen, wenn das Verhältnis nicht aufgegeben würde. Die Kurze gehorchte und zog sich von Noack zurück, ging sogar ohne denselben zu einem Tanzergnügen und erregte dadurch seine Eifersucht im höchsten Grade. Am Morgen des 19. November äußerte Noack zur Kurze: „Deute paffst ein Ungliäd.“ Als kurz nachher Frau Hahn den Morgentkaffee bereit stellen wollte, fiel es ihr auf, daß sowohl der Topf mit dem Kaffee als auch der mit der Milch voller waren als vor dem Ansetzen an das Feuer. Sie bemerkte einen sehr unangenehmen Geruch des Kaffees, der Geschmack war schlecht. In Gegenwart ihres Mannes und des Dienstmädchens fand sie auf dem Boden der beiden Töpfe eine nicht unbedeutende fremdartige leuchtende Masse. Noack gestand den Hahn'schen Eheleuten und dem später herbeigeholten Schulzen Hochheim, daß er Phosphor von 1000 Stück Streichhölzchen in die Milch und den Kaffee geworfen habe, und auf dem Transporte nach Eisleben legte er den Transporteuren gegenüber ebenfalls ein Geständniß ab. Aus dem in beiden Töpfen vorgefundenen Bodensatz wurden 1 1/4 Gran Phosphor hergestellt. Kreisphysikus Dr. Rothmann aus Eisleben gab sein Gutachten dahin ab, daß eine Quantität von 1/4 Gran Phosphor zur Tödtung eines Menschen ausreiche, der Genuß derselben Quantität durch mehrere Personen aber wohl geeignet sei, einen größeren oder geringeren Grad von Uebelbefinden herbeizuführen. Heute bestritt Noack, absichtlich gehandelt zu haben und behauptet, daß ihm eine Anzahl Streichhölzer unversehens aus der Hand und in die Milch hineingefallen seien. Durch das Verdict der Geschworenen wurde der Angeklagte für schuldig erachtet, mehreren Andern vorzüglich Gist oder einen andern Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet sei, beizubringen versucht zu haben, worauf der Gerichtshof den Noack mit einer 4-jährigen Zuchthausstrafe belegte.

Unter Ausschluß der Oeffentlichkeit wurde die verehelichte Restaurateurin Marie Schaf, vermittelst gewesener Herrmann geborne Dietz von hier wegen qualificirter Kuppelrei zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre verurtheilt.

Durchschnitts-Preise in Halle am 12. März 1870.

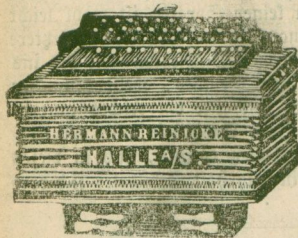
		Höcher		Niedriger	
		2 Thlr.	15 Sgr.	2 Thlr.	11 Sgr.
Weizen	Schfl.	2	15	1	11
Roggen	"	2	6	1	29
Gerste	"	1	16	1	15
Haber	"	1	6	1	5
Heu	Centr.	1	10	1	7
Langes Stroh	Schock	8	—	7	15

Redacteur: Buchhändler Barthel (Große Steinstraße Nr. 10).



Die 4% und 4½% Preussischen Staats-Anleihen werden in 4½% Renten verwandelt, zu deren kostenfreien Umtausch ich mich empfehle.
Chr. Kind.

Extra frische Seeschollen, Brachsen u. Hechte, frische Anchovis à Pfd. 5 Sgr., sowie sauren Mal, Malbricken u. geräucherten Mal empfing soeben
Ed. Schulze, Leipzigerstraße Nr. 21.



Harmonica.

eignes Fabrikat, in den neuesten Mustern empfiehlt billigt

H. Reinicke,

Leipzigerstraße Nr. 11.

Alte Harmonica spottbillig um damit zu räumen.

Vom 1. April

gr. Ulrichsstraße 37.



Stollwerck'sche Brust-Bonbons.

Prämiirt auf allen Ausstellungen.

Eine Verbindung von Zucker und solchen Kräuter-Extracten, deren wohlthätige Einwirkung auf die Respirations-Organen von der medicinischen Wissenschaft festgestellt sind.

Depôts dieser Brust-Bonbons in versiegelten Packeten mit Gebrauchsanweisung à 4 Sgr. befinden sich in Halle bei

C. F. Baentsch und bei **C. H. Wiebach.**



Strohutfabrik

von

August Berger,

Rannische Straße Nr. 17.

empfiehlt sich zum

Waschen, Färben u.

Modernisiren

getragener Strohhüte.

Nur noch einige Tage.

Glas-Photographien-Kunst-Ausstellung
im Hôtel „Stadt Zürich“ 1 Treppe, Zimmer Nr. 9,
täglich von früh 10 bis Abends 8 Uhr geöffnet.

Entrée à Person 5 Sgr. 8 Billets für 1 Sgr.

NB. Stereoskopen, Glas- und Papierbilder, Visitenkarten und Vergrößerungsgläser, sowie Pariser Operngläser zu den allerbilligsten Preisen.
C. Eckrath aus Berlin.

Die auf Mittwoch den 16. d. Mts. angeetzte
Uebung der Turner-Feuerwehr

findet
erst Mittwoch den 23. d. Mts. Abends 8 Uhr
statt. Antritt im Rathshofe.

Die Mitglieder der freiwilligen Rettungs-Abtheilung werden ersucht,
zu dieser Uebung zu erscheinen.
Das Kommando.

Eine Amme, welche schon einige Zeit gestillt hat, sucht baldige Stellung. Zu erfragen
Niemeyerstraße 13, im Keller.

Für ein junges Mädchen wird ein leichter Dienst gesucht. Alles Nähere Trödel 15, 1 Tr.

Ein gut empfohlenes Mädchen, welches mit Kindern umzugehen weiß, findet am 1. April bei gutem Lohn Dienst Schmeerstraße 24, 1 Tr.

Niesen-Casper-Theater

im Odeon.

Mittwoch den 16. und Donnerstag den 17. März
Große Vorstellung.

Anfang Abends 8 Uhr. Um gütigen Zuspruch bittet

Fr. Kressig, Mechaniker.

Freie Gemeinde.

Mittwoch den 16. März Abends 8 Uhr
im Saale des Herrn Landmann,
gr. Brauhausgasse 9,

Vortrag über das Gebet,
vom Prediger **Schütz** aus Apolda.

Hôtel zum „Kronprinzen.“

Heute Dienstag den 15. März

9. Abonnements-Concert.

(Vorletztes.)

Anfang 7½ Uhr. Entrée à Person 5 Sgr.
C. John.

Stadt-Theater.

Mittwoch den 16. März. Mit aufgehobenem
Abonnement. Zum **Benefiz für Fräulein Bauer:** „Leonore,“ vaterländisches
Schauspiel mit Gesang in 3 Abtheilungen von
C. v. Holtei. Musik von Eberwein.

Donnerstag den 17. März: „Täuschung auf
Täuschung“, Intriguen-Schauspiel in 5 Akten.
Freitag den 18. März. Zum 1. Male: „Barthelmanns Leiden,“ Lebensbild in 5 Akten von
Hugo Müller. (Aus dem Italienischen des
Vittorio Bersezio frei bearbeitet.)

Barthelmann — Herr **Krause**, vom Stadt-
theater in Leipzig als Gast.

Weintraube.

Dinstag den 15. März Nachmittags 3¼ Uhr
Abonnements-Concert

vom Musikcorps des Schlesw.-Holst. Füß.-Regts. 86.

Hase's Restauration,

Berggasse Nr. 3.

Dinstag früh 9 Uhr **Speckfuchen.**

Volkstüche

Kleine Ulrichsstraße Nr. 15.

Dinstag: Saure Bohnen mit Schweinefleisch.

Wasserstand der Saale

an der Schiffschleuse zu Trotha bei Halle.
am 13. März Abends am Unterpegel 5' 3"
am 14. März Morg. am Unterpegel 5' 3"